

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 1, 2, 9

In Entschädigungssachen kann es für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen und Schäden an Körper oder Gesundheit von besonderer Bedeutung sein, welcher Geschehensablauf gerade den nationalsozialistischen Machthabern als den Urhebern der Judenverfolgung bekannt war. Umfaßt diese Kenntnis des Ursachenablaufs die Gefahrenlage, in die verfolgte Juden durch die Flucht gerieten, so ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Flucht und Gesundheitsschäden nicht schon deshalb zu verneinen, weil für die Entstehung des Schadens neben der Gefahrenlage besondere, nicht vorhersehbare Umstände eine Rolle spielten.

BGH, Urt. v. 25. Oktober 1961 - IV ZR 101/61 - OLG Neustadt/
Weinstr.
LG Frankenthal

IV_ZR_101/61

Verkündet

am 25. Oktober 1961

Schorm, Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Emma S. [REDACTED], R. [REDACTED]/Israel, S. [REDACTED]
I. [REDACTED] E. [REDACTED] Straße,

Klägerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor
des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 18. Oktober 1961 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts in Neustadt a.d. Weinstr. vom 16. De-
zember 1960 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung

und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für den Revisionsrechtszug werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des im Jahre 1893 geborenen, 1959 in Israel verstorbenen jüdischen Kaufmanns Isidor S[REDACTED]. Bis zum Ausbruch des zweiten Weltkriegs lebten die Eheleute S[REDACTED] in B[REDACTED] (Polen). Am 2. September 1939 verließen sie aus Furcht vor der drohenden nationalsozialistischen Verfolgung ihren Wohnort und flüchteten nach Lemberg. Sie beabsichtigten, wie der Ehemann der Klägerin vorgetragen hat, über Rumänien nach Palästina auszuwandern. Das gelang ihnen nicht. Infolge der Besetzung Lembergs durch sowjetischen Truppen im September 1939 wurde der Ehemann der Klägerin mit seiner Familie nach Sibirien deportiert und dort bis 1946 festgehalten. Er kehrte 1946 nach B[REDACTED] zurück, 1949 wanderte er nach Israel aus.

Der Ehemann der Klägerin hat u.a. Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und Gesundheit begehrt. Er hat behauptet, durch schwere körperliche Arbeit in der großen Kälte Sibiriens habe er sich Bronchialasthma und ein Herzmuskel-leiden zugezogen. Die Entschädigungsbehörde hat beide Ansprüche im Bescheid vom 19. August 1958 abgelehnt. Diesen Bescheid hat er mit der Klage angefochten. Nach seinem Tode hat die Klägerin den Rechtsstreit fortgesetzt und vorgetragen, es sei nicht unwahrscheinlich gewesen, daß die Russen die in Ostgalizien vorgefundenen polnischen Flüchtlinge ihrer Freiheit beraubten und nach Sibirien verschickten. Es habe vorausgesehen werden können, daß die Sowjetrussen polnische Juden als zweifelhafte und unerwünschte "Elemente" ansehen und entsprechend behandeln würden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen

Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Entschädigung für ~~die~~ Gesundheitsschäden, die ihr Ehemann während des ~~Lageraufenthalts~~ in Sibirien erlitten hat, versagt, weil ein ~~adäquater~~ ursächlicher Zusammenhang zwischen der den polnischen Juden drohenden Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber und der Freiheitsentziehung nicht ~~bestanden~~ habe. Einen solchen Zusammenhang hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, ein optimaler Beobachter hätte Anfang September 1939 nicht erkennen können, daß eine Flucht der jüdischen Bevölkerung Polens nach Ostgalizien die Festnahme und Verschleppung der Geflüchteten durch sowjetrussische Truppen zur Folge haben werde. Es hat dazu ausgeführt, ein solcher Beobachter hätte nicht voraussehen können, daß die Sowjetunion in dem im September 1939 von ihr besetzten Gebiet derartige Maßnahmen ergreifen würde. In der Sowjetunion sei keine jüdenfeindliche Einstellung hervorgetreten, auch die Beziehungen dieses Staates zur damaligen Reichsregierung hätten zu einer derartigen Verfolgung der jüdischen Flüchtlinge keine Veranlassung gegeben.

2. Diese Würdigung der Ereignisse entspricht nicht den Rechtsgrundsätzen, die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Abgrenzung des adäquaten Ursachenzu-

sammenhangs entwickelt hat. Einen solchen Zusammenhang hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, soweit es sich um die Flucht vor drohenden Gewaltmaßnahmen handelte. Im Jahre 1939 hatten die gegen die Juden gerichteten Gewaltmaßnahmen nach Umfang und Folgen ein Ausmaß erreicht, daß es gerechtfertigt ist, einer individuellen konkreten Verfolgung die unmittelbar drohende Verfolgung gleichzustellen (RzW 1959, 458 Nr. 11). Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob die Möglichkeit der Freiheitsentziehung durch russische Truppen oder Dienststellen so fern lag, daß ein solcher Zusammenhang für die Begründung der Entschädigungspflicht ausscheiden muß. Diese Frage darf jedoch nicht allein nach dem Wissen eines optimalen Beobachters beurteilt werden. Es ist ferner zu berücksichtigen, ob die nationalsozialistischen Machthaber, die die Verfolgungsmaßnahmen im früheren Reichsgebiet, in Österreich und in der Tschechoslowakei in Gang brachten und mit dem Einmarsch in Polen zahlreiche polnische Juden zur Flucht veranlaßten, diejenigen Umstände kannten, die für die Beurteilung des nachfolgenden Geschehensablaufs von Bedeutung waren (BGHZ 3, 262, 267).

Der Urheber solcher Bedingungen, die das schädigende Ereignis verursachten oder mitverursachten, muß den ursächlichen Zusammenhang gegen sich gelten lassen, wenn er von seinem Standpunkt aus den Ablauf der Dinge erkannte. Diese Grenze, bis zu der dem Urheber einer Bedingung die Haftung zuzumuten ist, spielt im Entschädigungsrecht eine besondere Rolle, weil die damaligen Machthaber Ziele und Folgen ihrer Politik und der mit ihr verbundenen Gewaltmaßnahmen weitgehend geheimhielten. Es würde der Gerechtigkeit widersprechen, bei der Begrenzung der Haftung in dem eben erörterten Sinne dieses Wissen der damaligen Macht-

haber außer Betracht zu lassen. Es genügt daher, wenn die für die Fluchtwelle in Polen verantwortlichen Machthaber auf Grund ihrer Kenntnis vom Inhalt der mit der Sowjetunion getroffenen Vereinbarung über die Besetzung Ostgaliziens (Moskauer Vertrag vom 23. August 1939) die Gefährdung der jüdischen Flüchtlinge in dem Russland überlassenen Gebiet erkannten. Die nationalsozialistischen Machthaber sahen damals voraus, daß die Massen der jüdischen Flüchtlinge und ihre Bemühungen, in den Auswanderungsländern Fuß zu fassen, "Gegenaktionen" der Regierungen dieser Länder und ihrer Bevölkerung gegen die Juden auslösen würden. Diese Folgen waren den damaligen Machthabern sogar erwünscht. Das zeigt der Erlaß des Auswärtigen Amtes in Berlin vom 25. Januar 1939, in dem die Auffassung der damaligen Machthaber über die Judenfrage als "Faktor der Außenpolitik" den diplomatischen Vertretungen erläutert und auf solche "Gegenaktionen" hingewiesen wurde (abgedruckt in Band 32 S. 237 ff der Veröffentlichung des Internationalen Militärgerichtshofs Nürnberg).

Ob und welche Einzelschicksale aus dieser Gefährdung erwachsen konnten, brauchten die Urheber der Massenflucht nicht vorauszusehen. Es reicht daher aus, daß die damaligen Machthaber wußten, daß die Besetzung Polens durch deutsche Truppen zahllose Juden zur Flucht veranlassen würde, mit der Folge, daß sie einem ungewissen Schicksal und mannigfachen Gefahren ausgesetzt sein würden. Eine solche Gefährdung ergab sich ohne weiteres daraus, daß den polnischen Juden im wesentlichen nur der Fluchtweg nach Osten und Südosten offenstand und für die Behandlung der in Ostgalizien eingedrungenen Flüchtlinge durch die russischen Machthaber keine menschlichen Gesichtspunkte, sondern lediglich Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle spielten. Diese Verhältnisse, die die Lage der nach Ga-

lizen ge~~flüchteten~~ Juden kennzeichneten, waren den nationalsozialistischen Machthabern bekannt.

Nur diese Würdigung des von den Tatsachengerichten festgestellten Verfolgungsschicksals steht im Einklang mit der Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der verfolgungsbedingten Auswanderung und der Erkrankung im Aufnahmeland wurde darin nicht deshalb verneint, weil die Lebensverhältnisse in den Auswanderungsländern die Lage der Juden im Einzelfall verschlimmerten. So wurde in der RzW 1960, 303 Nr. 10 abgedruckten Entscheidung des Senats ein adäquater Zusammenhang zwischen verfolgungsbedingter Internierung eines jüdischen Flüchtlings und seiner Erkrankung bejaht, obwohl die Freiheitsentziehung in Casablanca unter besonders gesundheitsschädlichen Bedingungen stattgefunden hatte. In dieser Entscheidung hat der Senat schon ausgesprochen, daß es für die Bejahung der Adäquanz nicht darauf ankomme, ob gerade mit einer menschenunwürdigen Behandlung am Internierungsort gerechnet werden mußte, entscheidend sei vielmehr, daß ein Jude im Verlauf der Auswanderungsreise bei Beginn des zweiten Weltkrieges Mißhelligkeiten und Gefahren jeder Art erwarten konnte. Vgl. ferner: OLG Schleswig RzW 1960, 372 Nr. 28 - Amöbenruhr in Israel -, BGH RzW 1959, 252 Nr. 9 - Tuberkulose im nahen Osten -. Es kommt hinzu, daß die Entschädigungsbehörden und die Entschädigungsgerichte regelmäßig außerstande sind, der Frage nachzugehen, ob die Gefährdung der Verfolgten nach Flucht oder Auswanderung im Einzelfall durch menschliches Versagen so erhöht oder verstärkt wurde, daß von einem adäquaten Kausalzusammenhang nicht mehr gesprochen werden kann. Sinn und Zweck einer raschen Abwicklung der Entschädigung gebieten in diesen Fällen die Annahme ~~des~~ Kausalzusammenhanges.

Nach alledem kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

4. Auf Grund der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht noch prüfen müssen, ob der Ehemann der Klägerin zum Kreise der Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG gehört. Hierzu hat das Berufungsgericht bisher noch keine Feststellungen getroffen. Auch wenn der Ehemann der Klägerin infolge seiner Rückkehr nach B [REDACTED] im Jahre 1946 die durch die Flucht im September 1939 (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG) erworbene Rechtsstellung des Vertriebenen wieder verloren haben sollte (vgl. Ehrenforth, Bundesvertriebenengesetz Anm. 6 zu § 1), kann er durch die folgende Auswanderung nach Israel diese Rechtsstellung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes wiederum erworben haben. Für das Gebiet der Gesundheitsschäden gelten die Besonderheiten, die für die Entschädigung bei Sonderabgaben oder bei Schäden im beruflichen Fortkommen nach §§ 153 Abs. 1 und 154 Abs. 1 gelten, nicht.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf